

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) und den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 40 Absatz 4 Satz 5 (Absetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 2,10 €.

Sie teilt sich auf in eine:

- a) Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser 2,05 €
- b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,05 €.

- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflusswirksamer versiegelter Fläche 0,25 €.

- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser (entsprechend Abs. 1) 2,10 €.

- 4) Bei Kleinkläranlagen (§ 37 Abs. 3) beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Klärschlamm 41,00 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- 5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt die Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 3,07 €
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,07 €,
 - c) bei Abwasser aus Absetzgruben mit Überlauf 61,00 €,
 - d) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) bis c) zuzuordnen ist 3,07 €.
- Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Kanalgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser (entsprechend Abs.1 lit.b) 0,05 €.

- 6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den _____ 2026

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.